

Flugleiter – Ordnung MSV-Giengen e.V.



1. Der Flugbetrieb von mehr als drei Piloten im gleichen Zeitfenster darf nur mit einem Flugleiter stattfinden.
2. Der Flugleiter muss gut erkennbar sein.
3. Bei Veranstaltungen, oder wenn starker Flugbetrieb herrscht, müssen sich u.U. mehrere Flugleiter gleichzeitig die Aufgabe teilen. Sie besprechen den Aufgabenbereich untereinander und halten dies im Flugleiterbuch fest.
4. Der Flugleiter muss ein Flugbuch führen. Vorkommnisse (Personenschäden, Abstürze, Platzverweise, Flugverbote o.ä.) sind mit Angabe der Zeit ins Flugbuch einzutragen.
5. Er sorgt dafür, dass die Schutznetze wie vorgeschrieben aufgezogen werden.
6. Er ist berechtigt, den Versicherungsnachweis eines Piloten zu verlangen.
7. Der Flugleiter kann Platzverweise oder Flugverbot aussprechen.
8. Der Flugleiter sollte insbesondere Modelle, welche in weniger als 40m Höhe fliegen, im Auge haben.
9. Der Flugleiter sollte jedoch auch besonders sorgfältig den Luftraum bzgl. manntragender Flugzeuge beobachten. Diese haben immer „Vorfahrt“! Solche Beobachtungen sollte er den Modellflugpiloten unbedingt laut und deutlich mitteilen.
10. Der Flugleiter kann die Anzahl der Modelle beschränken, wenn Bedarf besteht, z.B. bei Schulbetrieb, oder es wollen besonders schnelle oder große Modelle, oder Hubschrauber fliegen.
11. Der Flugleiter kann den Flugbetrieb gänzlich untersagen, z.B. schlechte Sicht, starker Wind o.ä..
12. Der Flugleiter muss darauf achten, dass sich sowohl Piloten als auch etwaige Zuschauer, an den in der Flugordnung dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
13. Der Flugleiter ist nicht für Kanaldoppelbelegungen verantwortlich.
14. Der Flugleiter ist generell nicht für die Sicherheit, bzw. Flugtüchtigkeit der Modelle verantwortlich. Dennoch sollte er, z.B. bei Gastpiloten das Modell besichtigen und bei erkennbaren Mängeln den Aufstieg untersagen.

15. Der Flugleiter ist nicht dafür verantwortlich, wenn während des Flugbetriebes Alkohol getrunken, oder Drogen eingenommen werden. Im Zweifelsfall kann er jedoch die Flugerlaubnis verweigern.
Im Falle eines Unfalls werden sowohl von ihm als auch vom betroffenen Piloten Blutproben entnommen.
16. Zusammenfassend ist der Flugleiter dafür verantwortlich, dass die Flugordnung des Vereins eingehalten wird.
17. Maßnahmen im Fall eines Unfalls sind der aufgeführten Reihenfolge durchzuführen:
- a. Erste Hilfe leisten
 - b. Polizei verständigen
 - c. Unfallopfer absichern
 - d. Keinerlei Aussagen zu irgend jemand machen. Die Vereinsleitung verständigt den DMFV.

Giengen, im April 2019

Der Vorstand